



2. MAI 2012
ANWALTSKANZLEI POPPE
DINKAT MDT EV RV GY RÜCK
EDV TERM/FRIST AL
MP VORLAGE 00 0000

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Anwaltskanzlei Poppe & Poppe
Anrather Str. 21
47877 Willich

Unser Zeichen: II 23.1 (St) - 18 I 02 (5) - 45949
Ihr Zeichen: D-12/00155-
Ihre Nachricht vom: 24. April 2012
Ihr Ansprechpartner: Herr Steffan
Zimmernummer: 2.03
Telefon/ Fax: 06151 / 12 - 8593 / ~5789
E-Mail: wilfried.steffan@rpda.hessen.de
Datum: 27. April 2012

Arzneimittelgesetz (AMG) § 73 Verbringungsverbot, Liquids für E-Zigaretten

Anlagen: 3 Blatt (Beschluss OVG MS, Urteil VG K, Schreiben an das HZA)

Sehr geehrte Frau Poppe,
Sehr geehrte Herr Poppe,

mit Datum vom 24. April 2012 fordern Sie unter Verweis auf das Urteil des OVG Münster erneut die Herausgabe der Liquids innerhalb von sieben Tagen.

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 23.04.2012 aber lediglich dem Land Nordrhein-Westfalen durch einstweilige Anordnung die in einer „Pressemeldung“ vom 16. Dezember 2011 enthaltenen Warnungen vor E-Zigaretten untersagt.

Da nicht zu erwarten ist, dass dasselbe Gericht im Berufungsverfahren gegen das Kölner Urteil (7 K 3169/11) anders entscheiden wird, bin ich bereit, Ihrem Ansinnen stattzugeben, obwohl hinsichtlich des Streitgegenstandes im engeren Sinne noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Der Vollständigkeit halber muss ich noch auf Folgendes hinweisen: Soweit die E-Zigarette der Raucherentwöhnung dient, handelt es sich um ein zulassungspflichtiges Arzneimittel.

Das wird auch durch das Kölner Urteil nicht infrage gestellt. Dort geht es nur um die Einstufung der E-Zigarette als Genussmittel zur Befriedigung des Verlangens nach Nikotin.

In den Fällen einer anderen Zweckbestimmung ist derzeit eine unter den Ländern abgestimmte Festlegung nicht möglich, da die Meinungsbildung in anderen Bereichen (Tabak, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände) noch nicht abgeschlossen ist.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:
Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz- 2 -

Im vorliegenden Fall [REDACTED] dient die E-Zigarette nicht der Raucherentwöhnung und fällt somit nicht unter das Arzneimittelgesetz. Ich habe deshalb heute das Päckchen mit den Liquids an das Hauptzollamt Frankfurt/Main-Flughafen zurückgeschickt. Die eingeführten Produkte können aus meiner Sicht nach Erledigung der Zollformalitäten ausgeliefert werden. Sollten Sie Fragen wegen der Zollformalitäten haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Dräger vom Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen:

Tel.-Nr. 069 / 257829-4132 oder
E-Mail kai.draeger@hzaf-fhf.bfinv.de.

Eine Zweitschrift des Schreibens an das Hauptzollamt erhalten Sie als Anlage zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wilfried Steffan



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Hauptzollamt
Frankfurt am Main-Flughafen
z. Hd. Herrn Dräger
Hahnstr. 68-70
60528 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: II 23.1 (St) - 18 | 02 (5) - 45949
Ihr Zeichen: P-VW-AMG 4331/2012
Ihre Nachricht vom: 07. Februar 2012
Ihr Ansprechpartner: Herr Steffan
Zimmernummer: 2.03
Telefon: (06151) 12 - 8593
Fax: (06151) 12 - 5789
E-Mail: wilfried.steffan@rpda.hessen.de
Datum: 27. April 2012

Arzneimittelgesetz (AMG) § 73 Abs. 1

Anlage: 1 Päckchen mit Liquids für E-Zigaretten

Sehr geehrte Herr Dräger,

am 07. Februar 2012 wurde eine an den Betroffenen adressierte Sendung bei der Einfuhr aus den USA durch das Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen zollrechtlich kontrolliert. Als Inhalt wurden die Mittel

Liquids für E-Zigaretten	7 Fläschchen à 30 ml	(Wirkstoff: Nikotin 12mg/ml)
Liquids für E-Zigaretten	1 Fläschchen à 5 ml	(Wirkstoff: Nikotin 12mg/ml)

entdeckt und sichergestellt und der Vorgang zwecks Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nach § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG an mich als zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben. Gründe, die die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens hierfür rechtfertigen würden, sind jedoch nicht erkennbar, denn die genannten Präparate werden von mir nicht als Arzneimittel eingestuft.

Aus arzneimittelrechtlicher Sicht kann diese Ware somit ausgeliefert werden. Der Betroffene hat von mir über seinen Rechtsanwalt Mitteilung hiervon erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Wilfried Steffan